

Marktgemeinde Eberstein

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters* und vor der Stichwahl des Bürgermeisters*

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021* und der Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021* wird gemäß § 50 Abs. 2 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel 1 – Gemeindeamt	Unterer Platz 1 9372 Eberstein	Zugang von Oberer Platz: Haus Oberer Platz 11, Zugang von Süden: Haus Scharm – Bundesstraßenbrücke und Tisäckerbach
Wahlsprengel 2 – St. Walburgen GH Kanz	St. Walburgen 6 9371 Brückl	Zugang von Kaltenberg: Kaltenbergbach-Brücke, Zugang von Süden: Haus St. Walburgen Nr. 4

2. Wahlzeit 07.00 bis 15.00 Uhr** im Marktgemeindeamt Eberstein bzw.

Wahlzeit 08.00 bis 14.00 Uhr** im GH Kanz

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokale für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021* und den vorzeitigen Wahltag für die Stichwahl des Bürgermeisters am 5. März 2021*:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel 1 – Gemeindeamt	Unterer Platz 1 9372 Eberstein	Zugang von Oberer Platz: Haus Oberer Platz 11, Zugang von Süden: Haus Scharm – Bundesstraßenbrücke und Tisäckerbach

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18.00 bis 20.00 Uhr**

5. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:


- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am

15. JAN. 2021

Der Bürgermeister:



* Nichtzutreffendes streichen!

** Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!

** Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!